

Internatsvertrag

zwischen

1. dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleiterin des Staatlichen Gymnasiums Max-Josef-Stift oder in ihrer Vertretung durch die Leiterin des Internates.
2. den Eltern (oder Vater, Mutter, Vormund allein):

Herrn und Frau

Anschrift:

Telefon: Email:

3. der Schülerin

geb. am: in:

Heimatanschrift:

§ 1 Aufnahme, Vertragspflichten

- (1) Ab wird die Schülerin in das Internat des Staatlichen Gymnasiums Max-Josef-Stift aufgenommen. Der Schülerin wird während des Schuljahres mit Ausnahme der Ferien und der Heimfahrwochenenden Unterkunft, Verpflegung und erzieherische Betreuung nach Maßgabe dieses Vertrages und der Internatsordnung gewährt.
- (2) Eltern und Schülerin verpflichten sich, für die Internatsunterbringung und die sonstigen vertragsmäßigen Leistungen des Freistaates Bayern Internatskosten und Nebenkosten nach Maßgabe des § 2 zu entrichten. Die so Verpflichteten haften als Gesamtschuldner. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird sich der Freistaat Bayern wegen seiner Zahlungsansprüche in der Regel zuerst an die Eltern wenden.
- (3) Für die Dauer des Internatsaufenthalts, solange die Schülerin minderjährig ist, übertragen die Eltern der Leiterin des Internates die Ausübung der elterlichen Personensorge, soweit das zur Erfüllung des vom Internat übernommenen Erziehungsauftrages und zum Schutz der Schülerin notwendig ist.
- (4) Die Schülerin verpflichtet sich, die Internatsordnung zu beachten und zu befolgen. Die Internatsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Internatskosten

- (1) Die Internatskosten betragen jährlich **5.100,00 €**. Zur Vereinfachung der Zahlungsweise wird dieser Jahresbetrag in zwölf gleiche Monatsraten (**d.s. 425,00 € monatlich**) aufgeteilt. Die Raten sind jeweils zum Ersten des Monats an die

Staatsoberkasse Bayern, IBAN: DE75 7005 0000 0001 1903 15 bei der Bayer. Landesbank München, BIC: BYLADEMMXXX unter Angabe der PK-Nummer. Die Staatsoberkasse übernimmt es, die monatlichen Raten im Wege des Lastschriftverfahrens selbst einzuziehen, sofern die Zahlungspflichtigen hierzu die notwendige Ermächtigung erteilen.

- (2) Die Internatskosten können mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geändert werden. Eine beabsichtigte Erhöhung muss den Eltern und nach Volljährigkeit auch der Schülerin mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Die Eltern und die volljährige Schülerin sind berechtigt, binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Vertragsverhältnis zum Ende des folgenden Monats zu kündigen; hierauf ist in der Mitteilung ausdrücklich hinzuweisen. Unterbleibt die Kündigung, setzt sich das Vertragsverhältnis auf der Grundlage des neuen Internatskostensatzes fort.
- (3) Für Schülerinnen, die zu Unterrichtsbeginn anfangs des Schuljahres in das Internat eintreten, beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Internatskosten am 1. September. Treten Schülerinnen während des Schuljahres in das Internat ein, ist für den Monat des Eintritts der volle Monatsbetrag, bei Eintritt nach dem 15. der halbe Monatsbetrag zu entrichten.
- (4) Die Internatskosten sind auch während der Ferienzeiten in der vereinbarten Höhe weiter zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn sich die Schülerin während der Unterrichtszeiten wegen Krankheit, Beurlaubung oder aus sonstigen Gründen zeitweilig nicht im Internat aufhält. Dauert die Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung länger als einen Monat, wird auf Antrag der Rohkostenverpflegsatz pro Schultag erstattet.
- (5) Soweit das Internat besondere Leistungen erbringt oder vermittelt (z.B. Wanderungen und Fahrten, Theaterbesuche, ärztliche Leistungen, Krankentransportkosten, Kosten für notwendige Fahrten zur ärztlichen Behandlung, Arzneimittel, Versicherungen) sind die dafür vom Internat aufgewendeten Kosten (Nebenkosten) gesondert zu vergüten. Zu Beginn eines jeden Monats ist unter Angabe des Namens der Schülerin und der besuchten Klasse ein Betrag, der die zu erwartenden Nebenkosten abdeckt, auf ein vom Internat angegebenes Konto zu überweisen. Die Nebenkosten selbst werden in regelmäßigen Abständen gegenüber den Erziehungsberechtigten abgerechnet.
- (6) Zahlungsrückstände sind ab Fälligkeit mit 8% jährlich zu verzinsen, wenn sie bis zum Ersten des Monats, der auf den Fälligkeitstag folgt, nicht eingegangen sind. Daneben werden etwa anfallende Mahnauslagen erhoben.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet durch ordentliche Kündigung (Abs. 2 und 3) oder durch außerordentliche Kündigung (Abs. 4), spätestens jedoch mit dem Tag der offiziellen Entlassung. Im letzteren Fall bleibt die Zahlungsverpflichtung für den Monat Juli bestehen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Monats Februar und zum Ende des Monats August eines Jahres gekündigt werden. Für Eltern und Schülerin ist eine ordentliche Kündigung ferner möglich,
 - wenn die Schülerin das Klassenziel nicht erreicht hat, mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Monats August,
 - wenn die Schülerin eine Probezeit oder eine Nachprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses mit Wirkung für das nächstfolgende Monatsende,
 - wenn die Schülerin aufgrund des Zwischenzeugnisses freiwillig in eine andere Schulart übertritt, innerhalb von zehn Tagen nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses zum Ende des laufenden Monats.

Die genannten Kündigungsfristen und -termine sind auch dann einzuhalten, wenn die Schülerin den für sie bestimmten Internatsplatz nicht belegt hat oder vorzeitig das Internat verlassen hat.

- (1) Melden die Eltern die minderjährige Schülerin oder meldet sich die volljährige Schülerin sich selbst von der Schule ab, so gilt diese Erklärung zugleich als ordentliche Kündigung des Internatsvertrages, es sei denn, dass der Erklärende binnen 14 Tagen ausdrücklich widerspricht. Auf diese mögliche Rechtsfolge für den Internatsvertrag ist bei der Schulabmeldung besonders hinzuweisen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen aller Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum nächsten Kündigungstermin nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung seitens des Freistaats Bayern können u.a. sein:
 - a) schwere oder fortgesetzte Verstöße der Schülerin gegen die Internatsordnung, insbesondere grobe disziplinarische oder sittliche Verfehlungen,
 - b) ansteckende Krankheiten der Schülerin,
 - c) wissentlich falsche Angaben der Eltern oder der Schülerin bei Abschluss des Vertrages (z.B. über Drogenabhängigkeit, strafgerichtliche Verurteilungen),
 - d) Zahlungsverzug hinsichtlich der Internatskosten in Höhe von mindestens zwei Monatsraten,
 - e) Entlassung (Art 86 Abs. 2 Nr. 9 BayEUG) oder Austritt der Schülerin aus der Schule oder eigenmächtiges Verlassen der Schule und / oder des Internates,
 - f) schwere Schädigung des Ansehens der Internatsschule in der Öffentlichkeit.
- (1) Die Kündigung muss, abgesehen von dem Fall des Absatzes 3, stets schriftlich erklärt und gegenüber Abwesenden durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Kündigungserklärungen des Freistaats Bayern sind an die Eltern und nach Volljährigkeit auch an die Schülerin, Kündigungserklärungen der Eltern und der volljährigen Schülerin sind an den Direktor des Staatlichen Gymnasiums Max-Josef-Stift zu richten. Jede Kündigung wirkt für und gegen alle Vertragspartner.
- (2) Die Internatskosten sind im Falle einer ordentlichen Kündigung bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, im Falle einer außerordentlichen Kündigung bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten; daran ändert es nichts, wenn die Schülerin das Internat schon zu einem früheren Zeitpunkt verlässt. Hat die Schülerin die außerordentliche Kündigung seitens des Freistaates Bayern durch vorsätzliche Verstöße gegen die Internatsordnung verursacht, kann der Freistaat Bayern darüber hinaus Schadenersatz in Höhe der bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Internatskosten, vermindert um die anteiligen Verpflegungskosten nach § 2 Abs. 4, verlangen.
- (3) Die Aufnahme von Externen in die Schule ist beschränkt auf Schülerinnen, die ihren Wohnsitz im Sinne des BGB im Einzugsbereich der Schule haben (GSO § 26 Abs. 7 bzw. RSO § 26 Abs.6). Für Internatsschülerinnen endet der Schulbesuch deshalb mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Internat nach Maßgabe der GSO § 40 Abs.3 bzw. RSO § 42 Abs. 3.

§ 4 Haftung

- (1) Eltern und Schülerin verpflichten sich, für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen an den Einrichtungen des Internates oder am Eigentum von Mitschülerinnen, die die Schülerin allein oder zusammen mit anderen Schülerinnen verursacht, aufzukommen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist erforderlich.
- (2) Für Schäden, die die Schülerin im Internat und bei Veranstaltungen des Internates erleidet, haftet der Freistaat Bayern nur, soweit Bedienstete des Freistaats Bayern den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das gilt insbesondere auch für den Fall der Beschädigung und des Verlustes der von der Schülerin in das Internat mitgebrachten Sachen. In gleicher Weise ist auch die persönliche Haftung der im Internat tätigen Bediensteten des Freistaats Bayern be-

schränkt.

- (3) Das Heim schließt für jede Internatsschülerin eine Freizeit-Unfall-Versicherung ab. Die Kosten werden als Nebenkosten (§ 2 Abs. 5) in Rechnung gestellt.
- (4) Sofern die Schülerin im Krankheitsfall weder Leistungen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung noch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln erwarten kann, ist das Internat berechtigt, für die Dauer des Internatsaufenthalts eine private Krankenversicherung in ihrem Namen abzuschließen. Die dafür aufzuwendenden Beiträge werden als Nebenkosten (§ 2 Abs. 5) in Rechnung gestellt.

§ 5 Vollmacht

- (1) Die unterzeichnenden Eltern erteilen sich gegenseitig Vollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller das Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen.
- (2) Ist dieser Vertrag nur von einem Elternteil allein (oder einem Vormund) kraft des ihm zustehenden Personensorgerechts oder zur Unterstützung der volljährigen Schülerin abgeschlossen, so gelten für diesen Vertragspartner die für „Eltern“ getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 6 Vertragsänderungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall, dass einer der Vertragspartner weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird für die gegen ihn zu führenden Prozesse die erstinstanzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts München vereinbart.
- (3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 7 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein Teil einer Bestimmung nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

München, den :

.....
(Unterschriften der Eltern /
des Vaters / der Mutter / des Vormunds)

.....
(Unterschrift der Schulleiterin /
der Internatsleiterin)

.....
(Unterschrift der volljährigen Schülerin)

Der Vertrag ist im Original vorzulegen.